

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1976

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	4. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zu dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	344
631 6022	4. 2. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen	346

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident Innenminister Justizminister Hinweis	Seite
24. 3. 1976	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Bek. – Beflaggung anlässlich des Europatages Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	350 355 355
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 18. 3. 1976 Nr. 16 v. 22. 3. 1976	355 355
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1976	356

2022

I.

**Verwaltungsvorschriften
zu dem Gesetz über die kommunalen
Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1976 –
III A 4 – 38.42 – 4124/76

Auf Grund des § 34 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1

- 1 Die Geschäftsführung über die Versorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz hat.
- 2 Die Geschäftsführung umfaßt die Bereitstellung des notwendigen Personals sowie die Entscheidung über Maßnahmen der Organisation und der Geschäftsverteilung.
- 3 Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, entscheidet dieser im Rahmen der laufenden Kassengeschäfte über Maßnahmen der Geschäftsverteilung.
- 4 Versorgungskasse und Landschaftsverband können für die Durchführung organisatorisch-technischer Einzelaufgaben (z. B. ADV, Poststelle, Druckerei, Mikroverfilmung, Schreibdienst, Abwicklung von Zahlungsgeschäften) bestehende Einrichtungen beider Körperschaften gegenseitig in Anspruch nehmen.

Zu § 2

- 1 Die Versorgungskasse ist ihrem Wesen nach eine Umlagegemeinschaft, innerhalb deren das Versorgungsrisiko der einzelnen Mitglieder ausgeglichen werden soll.
Zur Bildung von Umlagegemeinschaften und zum Erstattungsweg vgl. VV 1 und VV 3 zu § 9.
- 2 Weitere Leistungen im Sinne des § 2 sind sonstige aus beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften abzuleitende Leistungen.
Besonderheiten gelten für Leistungen nach dem G 131.
Vgl. dazu VV zu § 30.

Zu § 3

Die Satzung der Versorgungskasse ist ungeachtet der Beschlusffassung durch die Landschaftsversammlung keine Satzung des Landschaftsverbandes im Sinne des § 6 der Landschaftsverbandsordnung.

Zu § 4

- 1 Bei der Zulassung von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Kassenmitglieder ist darauf zu achten, daß der kommunale Charakter der Versorgungskasse erhalten bleibt.
- 2 Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist ungeachtet des Rechtscharakters der Mitglieder öffentlich-rechtlich bestimmt.

Zu § 5

Die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder sind im Kassenausschuß dann angemessen berücksichtigt, wenn die Stärke der einzelnen Gruppen nach der Zahl der gemeldeten Stellen zu der Zahl der Mitglieder des Kassenausschusses in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Da die Zahl der Kassenausschußmitglieder begrenzt ist, läßt es sich nicht vermeiden, daß Mitgliedergruppen mit geringeren Stellenzahlen im Kassenausschuß nicht oder nur als Zusammenschluß vertreten sind.

Zu § 6

- 1 Für den Direktor des Landschaftsverbandes gehört die Leitung der Versorgungskasse zum Inhalt des Hauptamtes.
- 2 Zum Vertreter des Leiters der Versorgungskasse soll nicht der für das Finanzwesen des Landschaftsverbandes verantwortliche Beamte bestellt werden.

Zu § 7

- 1 Nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung gelten u. a. für den Haushalt, den Finanzplan, die Verwaltung des Vermögens, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Landschaftsverbandes sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen. Insofern enthält § 7 eine doppelte Verweisung.
- 2 Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten des die Geschäfte führenden Landschaftsverbandes. Ebenso haftet der die Geschäfte führende Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

Zu § 8

Die Aufsicht beschränkt sich auf die allgemeine Körperschaftsaufsicht im Sinne des § 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG –. Grundlage für aufsichtliche Maßnahmen sind nach § 20 Abs. 1 LOG die §§ 107 bis 111 und 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu § 9

- 1 Nach Maßgabe der Satzung können für verschiedene Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften gebildet werden.
- 2 Die Umlage dient dem Ausgleich der jährlichen Aufwendungen der Versorgungskasse. Sie ist – anders als eine Beitragszahlung – keine Vorausleistung für künftige Versorgungsfälle.
Die Verpflichtung der Versorgungskasse, Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge für das Mitglied zu übernehmen, erlischt daher ungeachtet vorher geleisteter Umlagen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3 Soweit eine Mitgliedschaft ohne Beteiligung an der Umlage nur zum Zwecke der Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen begründet wird, sind die für Versorgung, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel im Wege der Erstattung aufzubringen. Der Erstattungsweg ist die Ausnahme. Er ist für Pflichtmitglieder nicht zulässig.

Zu § 10

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs können die Zusatzversorgungskassen den Schriftwechsel unter ihrem Namen führen, wenn aus einem Zusatz im Briefkopf der Rechtsträger erkennbar wird.

Zu § 13

- 1 Die Satzung ist gesetzlichen Regelungen sowie den für den kommunalen Bereich abgeschlossenen Tarifverträgen (Änderungsverträgen zum VersTV-G) anzupassen.
- 2 Zur Beschlusffassung der Landschaftsversammlung über die Satzung der überörtlichen Zusatzversorgungskassen gilt die VV zu § 3 entsprechend.
- 3 Es liegt in der freien Entscheidung der Vertretung, ob sie die Beschlusffassung über Satzungsänderungen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 auf den Kassenausschuß übertragen will. Die Vertretung kann eine solche Übertragung auch wieder zurücknehmen. Nicht auf den Kassenausschuß übertragen werden kann die Beschlusffassung über Satzungsänderungen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder ausschließlich aus einer Änderung der Mustersatzung der kommunalen Zusatzversorgungskassen ergeben.
- 4 Auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruht eine Satzungsänderung auch dann, wenn die tarifvertragliche Änderung nicht wörtlich, sondern unter Zugrundelegung der Mustersatzung nur inhaltlich in die Satzung übernommen wird oder wenn die Satzungsänderung als Folgewirkung der tarifvertraglichen Änderung – etwa in den Vorschriften für die freiwillig oder die beitragsfrei Versicherten – notwendig ist.
- 5 Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, entfällt nach § 13 Abs. 3 auch in den Fällen, in denen die Beschlusffassung über solche Satzungsänderungen nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 2 auf den Kassenausschuß übertragen worden ist. Auf jeden Fall

besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Innenminister. Dabei ist der Dienstweg einzuhalten.

Zu § 14

- 1 Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt der Kassenausschuß auch nicht endgültig über den Sonderhaushaltsplan, die Haushaltsrechnung und die Entlastung; insoweit bleibt – ebenso wie bei der Satzung (§ 13 Abs. 2 Satz 1) – die endgültige Beschlusffassung beim Rat (§ 28 Abs. 1 Buchstaben h und j, §§ 81 und 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung).
- 2 Bei den Vorschlägen für Mitgliedervertreter im Kassenausschuß der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sollten die kommunalen Spitzenverbände, bei den Vorschlägen für die Versichertenvertreter die Gewerkschäften beteiligt werden.
- 3.1 Dem Kassenausschuß der örtlichen Zusatzversorgungskassen können auch Ratsmitglieder als Mitgliedervertreter angehören. Es ist jedoch darauf zu achten, daß außer dem kassentragenden Mitglied auch andere Kassensmitglieder mit einer entsprechend hohen Versichertenzahl im Kassenausschuß vertreten sind. Eine gerechte Auswahl würde durch die Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens gewährleistet sein. Kassensmitglieder, die nach Satz 2 im Kassenausschuß nicht vertreten sind, sollten bei der Bestellung der Vertreter der ordentlichen Kassenausschußmitglieder berücksichtigt werden.
- 3.2 Bei der Benennung der Versichertenvertreter im Kassenausschuß der örtlichen Zusatzversorgungskassen sollten die Personalräte der Mitglieder beteiligt werden. VV 3.1 Satz 4 gilt entsprechend.

Zu § 15

Aus Umlagen soll über die für einen Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr erforderliche Rücklage hinaus kein zusätzliches Vermögen angesammelt werden.

Zu § 16

Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen ist die Haftung des Rechtsträgers nicht ausgeschlossen. Diese erstreckt sich auch auf Verpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen von Arbeitnehmern oder ehemaligen Arbeitnehmern der nicht kassentragenden Mitglieder.

Zu § 17

Ein Beschuß des Kassenausschusses, daß aus einem versicherungsmathematischen Gutachten keine Folgerungen gezogen werden, ist nicht genehmigungspflichtig. Er ist jedoch dem Innenminister bei der Vorlage des Gutachtens mitzuteilen.

Zu § 19

- 1 Absatz 1 begründet keine Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft richten sich nach der Satzung (§ 19 Abs. 4).
- 2 Das Zustimmungserfordernis in Absatz 2 erstreckt sich auch auf solche juristischen Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) fallen.
- 3 Bei der Zulassung von Mitgliedern ist darauf zu achten, daß der kommunale Charakter der Zusatzversorgungskasse gewahrt bleibt. In der Regel sind nur solche Mitglieder zuzulassen, die hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse oder von der Aufgabenstellung her einen überwiegenden kommunalen Bezug haben.
- 4 Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts als Mitglieder der Zusatzversorgungskasse setzt voraus, daß ihre Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, daß öffentliche Aufgaben erfüllt werden oder daß ein statutenmäßig gesicherter maßgeblicher Einfluß einer juristischen Person des öffentlichen Rechts besteht.
- 4.1 Öffentlich-rechtlich bestimmt sind solche Aufgaben, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch juristische Personen des privaten Rechts wahrgenommen werden (z. B. bei Unternehmen für Personenbeförderung, bei Prüfungsverbänden, bei Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung).

4.2 Öffentliche Aufgaben erfüllt eine juristische Person des privaten Rechts, wenn sie Ersatzfunktionen der öffentlichen Hand, hier insbesondere der Gemeinden und Gemeindeverbände, ausübt. Es muß sich um Aufgaben handeln, die ihrem Wesen nach dem öffentlichen Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind und die bei Fortfall des privaten Rechtsträgers von der öffentlichen Hand zu übernehmen wären. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigenverordnung ist allein kein Merkmal dafür, daß die Aufgaben eines privaten Rechtsträgers öffentlicher Natur sind.

4.3 Ein statutenmäßig gesicherter maßgeblicher Einfluß einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt vor, wenn Gesellschaftsvertrag oder Satzung des privaten Rechtsträgers einen solchen Einfluß ausdrücklich vorsieht und wenn dieser Einfluß gegenüber einer Beteiligung von privater Seite eindeutig überwiegt.

5 Voraussetzung für die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts als Mitglieder der Zusatzversorgungskasse ist ferner, daß der dauernde Bestand des Unternehmens gesichert erscheint. Der dauernde Bestand eines Unternehmens ist z. B. nicht gesichert, wenn seine Aufgaben zeitlich begrenzt sind.

Erscheint der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts wegen der zeitlichen Begrenzung der Aufgaben, wegen der geringen Zahl der Beschäftigten (unter 20) oder aus anderen Gründen nicht gesichert, muß die Zulassung davon abhängig gemacht werden, daß der private Rechtsträger für die Zahlung des bei Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Ausgleichsbetrages für die Umlage – etwa in Form einer Bürgschaftsübernahme durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts – Sicherheiten stellt.

Zu § 20

Die VV zu § 6 gelten entsprechend.

Zu § 21

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung von Satzungen umfaßt auch das Recht des Leiters der Zusatzversorgungskasse, die Satzung nach einer oder mehreren Änderungen in einer Neufassung bekanntzugeben.

Zu § 22

Die VV zu § 7 gelten entsprechend.

Zu § 23

Die VV zu § 8 gilt entsprechend.

Zu § 24

- 1 Wegen des statutenmäßig gesicherten Einflusses des Kassenträgers auf juristische Personen des privaten Rechts vgl. VV 4.3 zu § 19.
- 2 Die Zulassung juristischer Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des VerStV-G fallen (§ 24 Buchstabe c), bedarf ebenfalls der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Träger der Zusatzversorgungskasse an der juristischen Person des privaten Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat.

Zu § 25

- 1 Der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm zum Leiter der Zusatzversorgungskasse bestellte Beamte nimmt die Leitung der Zusatzversorgungskasse im Hauptamt wahr.
- 2 Zum Leiter der Zusatzversorgungskasse und zu dessen Vertreter darf nicht der für das Finanzwesen des Trägers verantwortliche Beamte bestellt werden. Gleches gilt für die Bestellung des Geschäftsführers und seines Vertreters.
- 3 Im übrigen richten sich die Vertretung des Leiters der örtlichen Zusatzversorgungskasse und die des Geschäftsführers nach dem Organisations- oder Geschäftsverteilungsplan. In die Satzung ist jedoch aufzunehmen, daß jeweils ein Vertreter bestellt werden muß.

Zu § 26

1. Die Berechtigung des Kassenleiters, Satzungen zu unterzeichnen, über die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Kassenaus schuß beschlossen hat, umfaßt auch das Recht zur Unter zeichnung der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen.
2. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung bedürfen Satzungen der Gemeinden, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung entfällt für Satzungen der örtlichen Zusatzversorgungskassen (§ 26 letzter Satz).

Zu § 27

Auf § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird hingewiesen.

Zu § 30

Über § 2 hinaus nehmen die Versorgungskassen Aufgaben nach dem G 131 wahr. Darüber hinaus sind sie nach § 10 Träger der überörtlichen Zusatzversorgungskasse, deren Aufgaben in § 12 festgelegt sind. Weitere Aufgaben dürfen den Versorgungskassen nur durch Gesetz oder auf der Grundlage einer Gesetzes durch Satzung übertragen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 344.

631

6022

**Richtlinien über die Gewährung
von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock
zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/11 – 9903/76 –
u. d. Finanzministers – 1425 – 3.3 – IA 5 –
v. 4. 2. 1976

A. Allgemeines

1. Im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen der Gemeinden und Gemeindeverbände bereit. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Gemeinden (GV) ihre Aufgaben in dem notwendigen Umfang ordnungsgemäß erfüllen können.
2. Die für die Gewährung der Bedarfszuweisungen benötigten Mittel verringern die Finanzmasse, welche für Schlüsselzuweisungen und für Zweckzuweisungen an die Gemeinden (GV) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt wird. Bedarfszuweisungen zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen werden deshalb nur dann gewährt, wenn trotz starker Beachtung der Grundsätze des VI. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, bei der Haushaltplanung, Haushaltsführung und Rechnungslegung ein Rechnungsfehlbetrag unvermeidbar war.
3. Das erstmalige Entstehen eines Rechnungsfehlbetrages rechtfertigt die Gewährung einer Bedarfszuweisung nicht. Die Gemeinden (GV) sind vielmehr verpflichtet, die Ausgaben der folgenden Haushaltsjahre auf das zur Erfüllung der zwangsläufigen Ausgaben notwendige Maß einzuschränken und alle Einnahmемöglichkeiten voll auszuschöpfen, um den entstandenen Rechnungsfehlbetrag aus eigener Kraft auszugleichen.
4. Erst wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird, kann die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Rechnungsfehlbetrages in Betracht kommen.
5. Die Bewilligung von Mitteln des Ausgleichsstocks zur Fehlbetragsabdeckung kommt nur in Betracht, wenn die antragstellenden Gemeinden (GV) bei ihrer Haushaltplanung, Haushaltsführung und Rechnungslegung die nachstehenden Regelungen beachten.

B. Einnahmen

1. Die Einnahmen müssen in größtmöglicher Höhe rechtzeitig erhoben werden.
2. Die Realsteuerhebesätze sind mindestens nach den Sätzen der Tabelle A der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 (GS. NW. S. 598/SGV. NW. 611) festzusetzen. Es ist zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vertretbar ist, Lohnsummensteuer zu erheben. Falls keine Lohnsummensteuer erhoben wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen und der Aufsichtsbehörde bei der Vorlage der Haushaltssatzung jeweils mitzuteilen.
3. Die Mindestgewerbesteuer nach § 17a des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBL. I S. 1971) muß mit dem Höchstsatz erhoben werden.
4. Die Gemeinde ist nach dem Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), – SGV. NW. 611 –, verpflichtet, Vergnügungssteuer zu erheben. Auf die Möglichkeit, die in §§ 18 Abs. 2, 19 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes bezeichneten Steuersätze durch gemeindliche Satzung (vgl. § 25 des Vergnügungssteuergesetzes) zu erhöhen, wird hingewiesen.
5. Die Hundesteuersätze müssen deutlich über den in der Hundesteuermustersatzung – RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1970 (SMBI. NW. 61215) genannten Mindestsätzen liegen. Spätestens ab 1979 sind die Höchstsätze zu erheben.
6. Bei Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) sind die nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2011 – zulässigen Höchstbeträge unter Berücksichtigung des § 9 des Gebührentugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) zu erheben.
7. Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Kommunalabgabengesetz (KAG) – vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) – SGV. NW. 610 – (Benutzungsgebühren), sind in der Regel so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Kosten der Anlage oder Einrichtung gedeckt werden. Bei Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG ist Kostendeckung im Rahmen des Vertretbaren anzustreben.
8. Die von Gemeinden und Kreisen für die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband oder in einem Abwasserzweckverband zu zahlenden Beiträge und Umlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzuwälzen. Dies gilt entsprechend, wenn Gemeinden die Aufwendungen unmittelbar tragen, weil Wasser- und Bodenverbände nicht bestehen.
9. Für die erstmalige Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sind Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBL. I S. 873), in Höhe von 90 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes von den Anliegern zu erheben. Auf § 6 Abs. 7 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1974 (BGBL. I S. 469) wird hingewiesen. Bei der Förderung von Betriebsansiedlungen darf die Gemeinde nur dann einen niedrigeren Hebesatz als 90 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes festsetzen, wenn der Regierungspräsident zugesichert hat, zu den verbleibenden ungedeckten Kosten die nach den geltenden Richtlinien höchstmögliche Zuwendung zu gewähren.
10. Die Gemeinden müssen eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen mit mindestens den Beitragssätzen erlassen, die in der durch RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1971 (SMBI.

- NW. 2023) bekanntgegebenen Mustersatzung enthalten sind.
11. Die Gemeinden haben die Ausgleichsbeträge gemäß §§ 41, 42 des Städtebauförderungsgesetzes rechtzeitig festzusetzen und einzuziehen. Auf die Möglichkeit, gemäß § 41 Abs. 9 des Städtebauförderungsgesetzes auf den vom Eigentümer zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen zu erheben, wird verwiesen.
 12. Die übrigen Einnahmen, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung, müssen im Rahmen des geltenden Rechts in der zulässigen Höhe ordnungsgemäß festgesetzt und rechtzeitig erhoben werden.
 13. Die Kostenersätze (z. B. für private Benutzung von dienstlichen Telefonanlagen und Dienstkraftwagen) sind unverzüglich nach dem Entstehen des Zahlungsgrundes festzusetzen und einzuziehen.
 14. Für notwendige Maßnahmen, die durch Zuwendungen des Bundes, des Landes oder eines Gemeindeverbandes gefördert werden können, ist ein Bewilligungsantrag zu stellen. Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, nachdem über alle Bewilligungsanträge endgültig entschieden ist.
 15. Ansprüche dürfen nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn unter Anlegung eines strengen Maßstabes geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Einziehung der Einnahmen gegeben sind.

C. Zuwendungsfähige Ausgaben

1. Die Ausgaben sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bemessen.

Aufwendungen für die Herstellung und den Versand von Weihnachts- und Neujahrsgrüßen sowie für Publikationen, welche nicht ausschließlich amtliche Bekanntmachungen oder Verlautbarungen enthalten, widersprechen den genannten Grundsätzen; sie müssen deshalb unterbleiben. Sonstige Informationsschriften dürfen nur dann herausgegeben werden, wenn die Aufwendungen durch spezielle Einnahmen (z. B. aus Inseraten) gedeckt sind.

2. Aufwendungen für Repräsentationszwecke (z. B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) dürfen jährlich den Betrag von 0,10 DM je Einwohner nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist jedoch auf besondere Anlässe zu beschränken.

3. Die Zahl der Bediensteten darf das zur Aufgabenerfüllung unumgänglich notwendige Maß nicht übersteigen. Als Vergleichsmaßstab kann der Personalbestand gleich großer Gemeinden unter Berücksichtigung etwaiger Unterschiede in der Aufgabenstellung dienen. Die Personalausgaben dürfen die nach dem Beamten- und Besoldungsrecht sowie den geltenden Tarifverträgen zu leistenden Beträge nicht überschreiten. Der Stellenplan darf keine höheren Einstufungen vorsehen, als sie für Beamte die besoldungsrechtlichen Stellenobergrenzen und für die Angestellten die Tätigkeitsmerkmale zulassen. Bei der Ermittlung der Stellenobergrenzen ist von den tatsächlich entsprechend dem Stellenwert besetzten Stellen auszugehen.

4. Durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 13. März 1975 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 2023) sind Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürger festgesetzt worden.

Die Vertretungskörperschaft muß unter Abwägung der finanziellen Situation der Gemeinde (GV) und der tatsächlichen Aufwendungen der Rats- und Ausschußmitglieder sowie der sachkundigen Bürger entscheiden, ob die volle Inanspruchnahme der Höchstbeträge gerechtfertigt ist.

Die Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister, deren Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende dürfen höchstens im Rahmen der Beträge gewährt werden, die nach der Verwaltungsverordnung zu § 45 GO angemessen sind.

5. Sächlicher Verwaltungsaufwand darf nur im Rahmen des zur Aufgabenerfüllung unumgänglich Notwendigen geleistet werden. Dabei ist der Begrenzung des Aufwandes für Telefonkosten und Zeitschriftenabonnements besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
6. Bei Planungskosten für unrentierliche oder teilrentierliche Maßnahmen ist vor Einstellung in den Haushalt eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde notwendig. Kosten für anerkannte Planungsvorhaben sind zuwendungsfähig. Falls Planungskosten durch Zuwendungen gefördert werden können, hat die Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen, bevor sie die Notwendigkeit von Planungskosten anerkennt.
7. Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors dürfen insgesamt 0,30 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die um die Ansätze des Einzelplans 4 und die veranschlagten nicht zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbeträge aus Vorjahren vermindert wurden, nicht überschreiten.
8. Ausgaben für internationale Jugendaustausch, Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Jugendfahrten und -lager sowie Jugendstudienfahrten u. a. dürfen jährlich 5,- DM je Schüler nicht überschreiten.
9. Zuwendungen und Beiträge an Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstige örtliche Vereine, Gruppierungen u. a. sowie Aufwendungen für die Altenbetreuung dürfen insgesamt 2,- DM je Einwohner nicht überschreiten.
War im Haushaltsjahr 1975 ein höherer Betrag für die vorstehenden Verwendungszwecke veranschlagt, so darf für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach Veröffentlichung dieser Richtlinien dieser Betrag veranschlagt werden. Der Höchstbetrag nach Abs. 1 darf im Jahre 1976 um nicht mehr als 50 v. H., in den Jahren 1977 und 1978 um nicht mehr als 25 v. H. überschritten werden.
10. Zuschüsse an freie Träger von Kindergärten können von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt bis zur Höhe von einem Sechstel der nach der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216) förderungsfähigen Personal- und Sachkosten anerkannt werden, wenn
 - a) der freie Träger nachweist, daß er die angemessenen Personal- und Sachkosten aus eigenen Mitteln nicht finanzieren kann;
 - b) alle Gruppen in dem vom freien Träger unterhaltenen Kindergarten so groß sind, daß eine Kürzung der vom Jugendamt zu tragenden Anteile an den angemessenen Personal- und Sachkosten nicht in Betracht kommt.
11. Zuschüsse an die Träger von konfessionellen Friedhöfen können bis zur Hälfte des vom Träger des Friedhofs ausgewiesenen Fehlbetrages anerkannt werden, falls die Gemeinde durch die Unterhaltung des konfessionellen Friedhofs von ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung eines eigenen Friedhofs entlastet wird und der Träger seine Einnahmen entsprechend den Gebührensätzen für vergleichbare kommunale Friedhöfe festgesetzt hat. Sind die Einnahmen geringer, so ist durch eine Vergleichsberechnung festzustellen, wie hoch der Zuschußbedarf wäre, wenn die Einnahmen in entsprechender Höhe festgesetzt worden wären. Falls die Ausgaben für den konfessionellen Friedhof die Aufwendungen für einen vergleichbaren kommunalen Friedhof übersteigen, so müssen die Mehraufwendungen bei der Berechnung des gemeindlichen Zuschusses außer Betracht bleiben.
12. Für Industrie- und Fremdenverkehrswerbung darf aus eigenen Haushaltssmitteln höchstens 1 DM je Einwohner aufgewendet werden. Dieser Betrag erhöht sich für diejenigen Gemeinden, welche einen Kurbeitrag erheben, auf maximal 2,- DM je Einwohner.
Mitgliedsbeiträge an die Landesverkehrsverbände und an sonstige überörtliche Vereinigungen zur Förderung des Fremdenverkehrs werden bis zur Höhe von 0,50 DM auf die in Absatz 1 genannten Höchstsätze nicht angerechnet.
13. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 69 GO dürfen nur geleistet werden, wenn der dadurch entstehende Fehlbetrag den im Haushaltspunkt ausgewiesenen Rechnungsfehlbedarf nicht vergrößert.

14. Kassenkreditzinsen für nicht zuwendungsfähige Rechnungsfehlbeträge können weder im Jahr des Entstehens der Rechnungsfehlbeträge noch in späteren Jahren als zuwendungsfähig anerkannt werden.

D. Hinweise für die haushaltsmäßige Veranschlagung

1. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt soll so bemessen werden, daß außer der Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO der allgemeinen Rücklage jährlich ein Viertel des nach § 20 Abs. 2 GemHVO notwendigen Mindestbestandes zugeführt wird, solange die Rücklage noch nicht in der notwendigen Höhe angesammelt ist.
2. Es ist vertretbar, daß Gemeinden, welche im Vorjahr eine Bedarfszuweisung zur Abdeckung des Rechnungsfehlbetrages erhielten, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt um die von ihnen im Vermögenshaushalt zu veranschlagende Krankenhausinvestitionsumlage erhöhen. Der dadurch verursachte Anstieg des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt ist zuwendungsfähig.
3. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsréserven) dürfen bis zu 0,6% der um die Ansätze des Einzelplans 4 und den veranschlagten nicht zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbetrag vermindernden Ausgaben des Verwaltungshaushalts veranschlagt werden.
4. Die im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes gewährten pauschalierten Finanzzuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast sind zur Finanzierung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Falls die pauschalierten Finanzzuweisungen höher sind als die Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, dürfen sie insoweit zur Finanzierung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt werden.

Nicht benötigte Teilbeträge der Finanzzuweisung sind der Rücklage zuzuführen.

E. Hinweise zur Ermittlung des zuwendungsfähigen Soll-Fehlbetrages

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, die im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt entstandenen Fehlbeträge gesondert auszuweisen. Für den Nachweis der Fehlbeträge sieht der in den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden, RdErl. v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300) für verbindlich erklärte Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände die Gruppe 89 (für im Verwaltungshaushalt entstandene Fehlbeträge) und die Gruppe 992 (für im Vermögenshaushalt entstandene Fehlbeträge) vor. Die im Vermögenshaushalt entstandenen Fehlbeträge sind unter Beachtung des Gesichtspunktes einer geordneten Haushaltswirtschaft durch vermögenswirksame Einnahmen, gegebenenfalls durch Kreditaufnahmen, auszugleichen.
2. Die im Vermögenshaushalt veranschlagten Ausgaben sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf ihre Unabweisbarkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist notwendig, weil der Schuldendienst für die zur Abdeckung der vermögenswirksamen Ausgaben aufgenommenen Kredite und der Verwaltungs- und Betriebsaufwand den Verwaltungshaushalt belasten und daher dort einen Fehlbetrag verursachen oder einen bereits vorhandenen Fehlbetrag erhöhen.
3. Gemeinden ohne eigenes Jugendamt können Zuschüsse zu den Beschaffungskosten und Schuldendiensthilfen zur Finanzierung der angemessenen Baukosten und der an-

gemessenen Kosten für die Erstausrüstung und die Einrichtung von Kindergarten in freier Trägerschaft gewähren, wenn

- a) der vom freien Träger zu errichtende Kindergarten nach dem vom Jugendamt erstellten Kindergartenbedarfsplan an dem vorgesehenen Standort in der geplanten Größe notwendig ist;
- b) der freie Träger nachweist, daß seine Mittel nicht ausreichen, um seinen Kostenanteil zu finanzieren;
- c) die Errichtung des Kindergartens in der Trägerschaft des Jugendamtes unzweckmäßig wäre;
- d) der freie Träger sich verpflichtet, den Kindergarten 20 Jahre zu unterhalten oder den Zuschuß bei vorzeitiger teilweiser oder vollständiger Aufgabe des Kindergartens anteilig zurückzuzahlen.

Der Zuschuß darf die Hälfte des von dem Träger nach § 10 Abs. 2 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) zu übernehmenden Anteils an den nach dem RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBL. NW. 21630) angemessenen Baukosten sowie den angemessenen Kosten für die Erstausrüstung und die Einrichtung nicht übersteigen.

4. Bei der Festsetzung des zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbetrages ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob im Fehlbetrag enthaltene über- oder außerplanmäßige Ausgaben sich zwingend aus der Aufgabenfinanzierung ergeben haben, ein dringendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgaben bestand und eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich war oder zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde (GV) geführt hätte. Auf Nummern C 13 und D 3 wird hingewiesen.
5. Bei der Prüfung des entstandenen Rechnungsfehlbetrages ist darauf zu achten, ob von der Möglichkeit der unechten Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 1 GemHVO nur insofern Gebrauch gemacht wurde, als es unter Anlegung eines strengen Maßstabes unabweisbar notwendig war.
6. Bei der Prüfung des entstandenen Rechnungsfehlbetrages ist weiterhin darauf zu achten, ob bei der Erklärung der Übertragbarkeit von Ausgaben im Verwaltungshaushalt gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO ein strenger Maßstab angelegt worden ist. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Übertragbarkeit werden nur in seltenen Fällen erfüllt sein.
7. Zuführungen zu den Rücklagen sind stets über den Vermögenshaushalt vorzunehmen. Dies bedeutet, daß für die Pflichtzuführung zur allgemeinen Rücklage alle Einnahmemöglichkeiten des Vermögenshaushalts (mit Ausnahme der Kredite, vgl. § 72 Abs. 1 GO und die in diesen Richtlinien hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus Vermögensveräußerungen getroffene Regelung) heranzuziehen sind, wenn die Soll-Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO nicht erwirtschaftet werden kann.
8. Die Gemeinde (GV) soll gemäß § 23 GemHVO den Fehlbetrag unverzüglich decken. Für Gemeinden (GV), deren Rechnung regelmäßig mit einem Fehlbetrag abschließt, kann nicht darauf verzichtet werden, daß sie den Fehlbetrag bereits in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr veranschlagen. Hierzu wird es regelmäßig erforderlich sein, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

F. Deckung des Zinsaufwands für die zur Finanzierung der nicht anerkannten Rechnungsfehlbeträge aufgenommenen Kassenkredite und Reduzierung der nicht anerkannten Rechnungsfehlbeträge

1. Die bisher nicht als zuwendungsfähig anerkannten Rechnungsfehlbeträge erhöhen den Kassenkreditbedarf. Wegen des entstehenden Zinsaufwandes kommt dem Abbau dieser Rechnungsfehlbeträge besondere Bedeutung zu.
2. Die Gemeinden dürfen bis zu 75% der Mehreinnahmen, die sie aus einer Anhebung der Realsteuerhebesätze über die Sätze der Tabelle A der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze erzielen, zur Deckung des jährlichen Zinsaufwands für die zur Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbeträge aufgenommenen Kassenkredite verwenden.

Falls der zur Deckung der Kassenkreditzinsen benötigte Betrag niedriger ist als die Hälfte der Mehreinnahmen, so darf der Differenzbetrag zwischen der Hälfte der Mehreinnahmen und dem Aufwand für die Kassenkreditzinsen zur Abdeckung der nicht zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbeträge verwendet werden.

3. Für Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, für das in absehbarer Zeit keine Ersatzbeschaffung notwendig ist, gilt Nummer F 2 sinngemäß. Die Erlöse dürfen für die Abdeckung bisher nicht als zuwendungsfähig anerkannter Rechnungsfehlbeträge nur verwendet werden, falls die allgemeine Rücklage den Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 GemHVO aufweist.

G. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung von Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen sind dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg vorzulegen. Die letzte Jahresrechnung ist beizufügen.
2. Das zuständige Gemeindeprüfungsamt stellt im Rahmen einer Sonderprüfung fest, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Antragsteller die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten und die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen beachtet worden sind.
3. Der Oberkreisdirektor legt die Anträge der Gemeinden mit seiner Stellungnahme und dem Bericht über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung dem Regierungspräsidenten vor.
4. Der Regierungspräsident setzt den zuwendungsfähigen Rechnungsfehlbetrag im Einzelfall fest und bewilligt eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock. Falls Gemeinden (GV) auf Einnahmen – insbesondere wegen zu niedriger Gebührenfestsetzungen – verzichten oder überflüssige Ausgaben geleistet haben, wird zu den hierdurch verursachten Fehlbetragsanteilen eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock nicht gewährt.
Ist der im letzten Haushaltsjahr entstandene nicht zuwendungsfähige Fehlbetrag erheblich, hat der Regierungspräsident unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung des haushaltswirtschaftlichen Verhaltens der Gemeinde (GV) vertretbar ist, eine Zuweisung zur Abdeckung des anerkannten Rechnungsfehlbetrages zu gewähren.

II.**Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz	Verleihungsdatum
Dr.-Ing. Walter Bellingrodt, Bergwerksdirektor, Bergassessor a. D., Alsdorf-Hoengen	4. 9. 1975
Dr. Wolfgang Hesse, Oberstadtdirektor, Bonn	15. 12. 1975
Carl-Ferdinand von der Heyde, ehem. Geschäftsführer, Köln-Bayenthal	11. 12. 1975
Konsul Karl Holstein, Assessor, ehem. Vorstandsvorsitzender, Gelsenkirchen	9. 12. 1975
Hanna Magen, Hausfrau, Bonn	9. 9. 1975
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Helmut Meysenburg, ehem. Vorstandsmitglied, Heiligenhaus	23. 9. 1975
Prof. Dr. Fritz Rietdorf, Staatssekretär a. D., Neumünster (früher Düsseldorf)	2. 10. 1975
Stephan Thomas, ehem. Direktor und Chefredakteur, Bonn-Bad Godesberg	7. 11. 1975
B. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Arthur Anders, Studiendirektor, Engelskirchen	30. 10. 1975
Paul Falke, Kaufmann, Schmallenberg	4. 9. 1975
Martin Grüner, Parlamentarischer Staatssekretär, Bonn-Duisdorf	2. 12. 1975
Aloys Halberschmidt, Schuhmachermeister, Büren	9. 9. 1975
Dietrich Hecht, Kapitän zur See, Rheinbach-Todenfeld	11. 12. 1975
Leo Iserloh, Fernmeldehauptsekretär a. D., Dortmund	23. 5. 1975
Dr. Friedrich Jacobs, Rechtsanwalt, Köln	15. 12. 1975
Dr. jur. Werner Jüsken, Finanzgerichtsrat a. D., Köln	23. 6. 1975
Gustav Kilian, Bundestrainer, Dortmund-Eving	25. 11. 1975
Wilhelm Herbert Koch, Journalist, Bochum-Querenburg	2. 10. 1975
Dr. phil. Dr. theolog. Josef Koenen, Prälat, Caritasdirektor, Köln	15. 12. 1975
Dr. Karl Korfsmeier, Regierungsdirektor, Enger	9. 12. 1975
Dr. Walter Labs, ehem. Verbandsdirektor, Köln-Rodenkirchen	15. 12. 1975
Heinz Rosskamp, Fabrikant, Düren	2. 10. 1975
Dipl.-Volkswirt Dr. Otto Schlecht, Staatssekretär, Bonn-Bad Godesberg	2. 12. 1975
Prof. Dr. h. c. Hermann Schroeder, Komponist und Dirigent, Köln	23. 9. 1975
Dr. jur. Hansludwig Uppenkamp, Präsident des Truppendifenstgerichts Nord, Münster-St. Mauritz	25. 11. 1975
Dipl.-Ing. Peter Velten, Direktor, Düsseldorf	11. 8. 1975
Dr. August Wagner, Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung, Düsseldorf	25. 11. 1975
C. Verdienstkreuz am Bande	
Karl Adomeit, Direktor i. R., Meerbusch	11. 8. 1975
Anton Agethen, Werkmeister, Bochum	20. 10. 1975
Joachim Albrecht-Collmann, kaufm. Angestellter, Greifswald-Oedt	30. 10. 1975
Theobald Altz, ehem. kaufm. Angestellter, Gummersbach-Dieringhausen	9. 9. 1975
Walter Armbruster, Dolmetscher, Essen	25. 8. 1975
Wilhelm Baum, Landwirt, Rommerskirchen-Hoeningen	30. 10. 1975
Karl Beier, Direktor, Köln-Junkersdorf	30. 10. 1975
Hans-Joachim Berg, Regierungsdirektor a. D., Hürth	30. 9. 1975

Verleihungsdatum

Clemens Berghoff-Flüel, Landwirt, Sundern-Seidfeld	20. 11. 1975
Bernhard Berning, Direktor, Warendorf	17. 9. 1975
August Beste, Verlagskaufmann, Lüdinghausen	2. 10. 1975
Dipl.-Volkswirt Kurt Beyer, Fabrikant, Mönchengladbach	14. 10. 1975
Peter Blanke, Prälat, Bonn	2. 10. 1975
Erich Bogun, Landesgeschäftsführer, Düsseldorf	30. 10. 1975
Cornelia Bongardt, Hausfrau, Dortmund-Hacheney	14. 8. 1975
Dr. med. Alfred Bowe, Arzt, Köln-Porz	20. 10. 1975
Josef Braunsdorf, ehem. Verwaltungsangestellter, Aachen	4. 9. 1975
Gerhard Brugmann, Oberst i. G., Bonn-Röttgen	20. 10. 1975
Franz Bruners, kaufm. Angestellter, Iserlohn	9. 9. 1975
Ernst Buchs, Industriekaufmann, Gelsenkirchen	30. 10. 1975
Martha Bußmann, Hausfrau, Bochum	20. 10. 1975
Friedrich Clarin, Dachdecker, Mülheim a. d. Ruhr	9. 9. 1975
Dr. Adolf Claudi, Fabrikdirektor, Menden	4. 9. 1975
Andreas Dahmen, Verwaltungsoberamtmann, Düsseldorf	28. 10. 1975
Wilhelm Dickehage, Fahrer, Neuenrade	14. 10. 1975
Dr. med. Georg Dinger, Facharzt, Köln	9. 9. 1975
Paul Düchting, ehem. techn. Leiter, Bielefeld	17. 9. 1975
Josef Düster, Oberamtmann, Frechen	15. 5. 1975
Paul Ebenhardt, Gewerkschaftssekretär, Witten	24. 7. 1975
Rudolf Elze (sen.), Räumarbeiter, Henrichenburg	15. 1. 1975
Hubert Emmerich, kaufm. Angestellter, Herne	23. 9. 1975
Dr. Friedrich Eymann, Dipl.-Kaufmann, Essen	23. 9. 1975
Richard Fabritius, Gemeindedirektor, Lindlar	23. 9. 1975
Otto Fischer, Buchhändler, Bielefeld	26. 5. 1975
Josef Wilhelm Fleischer, Gärtnermeister und Landwirt, Alfter-Impekoven	9. 9. 1975
Dr. med. Barbara Maria Fleischhauer, Fachärztin f. Dermatologie, Bergisch Gladbach	30. 10. 1975
Ernst Fock, Regierungsdirektor, Bonn	1. 9. 1975
Otto Frackenpohl, selbst. Kaufmann, Gummersbach	28. 10. 1975
Willi Frank, Gewerkschaftssekretär, Gelsenkirchen	4. 9. 1975
Heinz Frerichmann, Volksschulrektor, Hamm-Heessen	11. 8. 1975
Leodegard Freyberg, Oberst a. D., Hauptgeschäftsführer, Bonn-Bad Godesberg	23. 9. 1975
Kurt Frömsdorff, Verlagsangestellter, Lüdinghausen	21. 5. 1975
Heinrich Fromme, Bundesbahnoberamtsrat a. D., Essen	14. 10. 1975
Josef Fürkötter, Steueramtsinspektor, Übach-Palenberg	14. 10. 1975
Hans-Joachim Gain, Richter am Amtsgericht a. D., Hagen	30. 10. 1975
Robert Gebhardt, Kaufmann i. R., Scharfenberg	30. 10. 1975
Werner Giebner, Oberst i. G., Wormersdorf	20. 10. 1975
Dr. Eberhard Gilles, Notar, Bonn	11. 12. 1975
Reinhold Görnemann, Stadtinspektor a. D., Leverkusen-Opladen	20. 10. 1975
Robert Grabski, Heimwart, Herne	14. 4. 1975
Charlotte Gräsner, Hausfrau, Herne	5. 6. 1975
Walter Grüzenbach, Angestellter, Bonn-Duisdorf	11. 12. 1975
Hans Gundlach, Druckereiunternehmer, Bielefeld	9. 12. 1975
Friedrich Hagedorn, Abteilungspräsident, Essen	14. 10. 1975
Heinrich Rudolf Hardt, Abteilungsleiter, Iserlohn-Letmathe	4. 9. 1975
Theresia Hegener, kaufm. Angestellte, Lippstadt	23. 9. 1975
Heinrich Henn, Räumarbeiter, Rheinbach	17. 12. 1974
Dr. Gerhard Heuer, Ministerialdirigent, Königswinter-Heisterbachrott	7. 11. 1975
Werner Höpfner, Dipl.-Ing., Köln	9. 9. 1975
Hugo Höpke, Rentner, Hagen-Hohenlimburg	14. 10. 1975
Hermann Hofberg, Oberschulturnrat a. D., Dortmund	14. 8. 1975

	Verleihungsdatum
Julius Karl Hoffsüßer, Landwirt, Kerpen-Manheim	17. 9. 1975
Hans Hoge, Grundstücksvermittler, Steinfurt	23. 9. 1975
Paul Huf, Rentner, Hagen-Hohenlimburg	28. 10. 1975
Ludwig Hummerjohann, Oberstudienrat a. D., Homberg	12. 6. 1975
Dr. phil. Heinrich Hund, Regierungsdirektor, Bonn-Lengsdorf	11. 12. 1975
Anton Hußmann, Lehrer, Bochum	20. 10. 1975
Dr. Gustav Friedrich Innecken, Oberkreisdirektor, Jülich	24. 7. 1975
Heinrich Johanningmeier, Landwirt, Rödinghausen	14. 10. 1975
Karl Joseph, Leitender Verwaltungsdirektor, Dormagen	30. 10. 1975
Martin Kalbskopf, Regierungsdirektor, Erftstadt-Liblar	30. 10. 1975
August Kannengießer, Regierungshauptsekretär, Bonn	22. 10. 1975
Ernst Karmeyer, Bauunternehmer, Hamm-Pelkum	14. 8. 1975
Dr.-Ing. Arno Katin, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg	15. 12. 1975
Willi Klapproth, Oberamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	25. 11. 1975
Wilhelm Klinge, Regierungsdirektor, Bonn	1. 9. 1975
Johannes Köhler, Hilfstruppführer, Wulfen	15. 1. 1975
Hans Koetter, Fabrikant, Heiligenhaus	23. 9. 1975
Gerhard Kolmsee, Angestellter, Bonn-Duisdorf	11. 12. 1975
Eberhard Kox, Bundesbahnoberamtsrat a. D., Duisburg-Bissingheim	14. 10. 1975
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Hermann Krug, Maschinenbauingenieur, Geschäftsführer, Rheda-Wiedenbrück	9. 9. 1975
Otto Külker, Landwirt, Rietberg-Varensell	28. 10. 1975
Johannes Kurschatke, Feuerwerker, München (früher Düsseldorf)	3. 9. 1974
Hans Laakes, Rentner, Düsseldorf	28. 10. 1975
Matthias Lafontaine, Leiter d. Qualitätsinspektion b. d. Fa. Textar, Odenthal-Schildgen	24. 7. 1975
Walter Lagemann, Landwirt, Tecklenburg-Leeden	23. 9. 1975
Ludwig Langelahn, Landwirt, Stemwede-Levern	4. 9. 1975
Willi Langnickel, ehem. techn. Zeichner, Siegburg	17. 9. 1975
Franz Josef Linden, Versicherungskaufmann, Düsseldorf	23. 9. 1975
Dr. phil Walter Loch, Regierungsdirektor, Bonn-Beuel	11. 12. 1975
Waldemar Madert, Regierungsdirektor, Kaarst	11. 12. 1975
Josef Meinschäfer, Kaufm. Angestellter, Arnsberg-Neheim-Hüsten	9. 9. 1975
Rudolf Siegfried Melzer, Geschäftsführer, Haar b. München (früher Düsseldorf)	24. 7. 1975
Dr. med. Curt Meyer, Arzt, Xanten-Marienbaum	14. 10. 1975
Arthur Milnik, Handlungsbevollmächtigter, Gelsenkirchen	30. 10. 1975
Alois Johann Mitschke, Räumarbeiter, Rösrath	15. 1. 1975
Maria Monjau, ehem. Gymnastiklehrerin, Meerbusch	2. 7. 1975
Michael Monnens, Räumarbeiter, Alfter-Witterschlick	17. 12. 1974
Johann Mors, Hilfstruppführer, Herten	18. 11. 1974
Heinrich Mühlen, Schreinermeister, Korschenbroich-Pesch	4. 9. 1975
Wilhelm Müller, Verwaltungsleiter, Hilden	4. 9. 1975
Julius Müller, Unternehmer, Schieder-Schwalenberg	28. 10. 1975
Heinrich Nettesheim, Räumarbeiter, Rheinbach	26. 5. 1975
Prof. Dr. med. Siegfried Niedermeier, Arzt, Klinikdirektor, Krefeld	11. 8. 1975
Hubert Niehues-Pröbsting, Landwirt, Everswinkel	23. 9. 1975
Josef Nilkes, Bäderverwalter, Viersen	30. 10. 1975
Paul Nitsche, Studiendirektor a. D., Bergisch Gladbach	30. 10. 1975
Dr. Walter Nöll, prakt. Arzt, Siegen	12. 6. 1975
Peter Nöthen, Räumarbeiter, Rheinbach-Oberdrees	15. 1. 1975
Karl Theodor Ofer, Dipl.-Ing., Euskirchen	1. 9. 1975
Dr. Josef Pichler, Oberstudiendirektor a. D., Aachen	28. 4. 1975
Dr. Otto Prasse, Geschäftsführer, Bonn	11. 8. 1975
Harry Putzar, Kaufmann, Viersen	4. 9. 1975
Dr. med. Walter Rechmann, Facharzt, Euskirchen	28. 10. 1975

Verleihungsdatum

Dipl.-Volkswirt Hans-Joachim Reis MdL, kaufm. Angestellter, Bielefeld	5. 5. 1975
Wilhelm Ridder, Baggerfahrer, Oer-Erkenschwick	15. 1. 1975
Wilhelm Rieke, Malermeister, Bünde	17. 11. 1975
Dr. Friedrich Röbke, Dipl.-Chemiker, Hiltrup	1. 9. 1975
Jakob Römlinghoven, ehem. Verwaltungsangestellter, Köln-Nippes	23. 9. 1975
Bernhard Rothers, Gemeindedirektor, Ascheberg	11. 12. 1975
Heinrich Seewald, Landwirt, Marsberg-Westheim	2. 7. 1975
Hans von Seggern, Militärdekan, Wachtberg-Pech	20. 10. 1975
Werner Seifert, Oberverwaltungsrat a. D., Isny/Allgäu (früher Kaarst)	5. 6. 1975
Dipl.-Ing. Prof. Franz Josef Sitz, Oberbaudirektor a. D., Fachhochschullehrer a. D., Dortmund	30. 10. 1975
Josef Speckmann, Bundesbahnoberamtsrat a. D., Münster/Westf.	14. 10. 1975
Dr. med. Rolf Sunkel, prakt. Arzt, Bielefeld	4. 9. 1975
Dr. Kurt Schafhausen, Fabrikant, Mönchengladbach	5. 3. 1975
Heinrich Schiffers, ehem. techn. Angestellter, Heinsberg-Oberbruch	23. 9. 1975
Anne Schmidt, Hausfrau, Dortmund-Hombruch	14. 8. 1975
Paul Schmidt, Fabrikant, Medebach	17. 9. 1975
Walter Schmidt, Pfarrer, Kirchenoberarchivrat, Düsseldorf	23. 9. 1975
Wilhelm Schmidt, Eisendreher, Hamm	4. 9. 1975
Christa Schmitt, Töpfereimeisterin, Langerwehe	14. 10. 1975
Josef Schmitz, Angestellter, Würselen	11. 12. 1975
Hans Schönauer, Rentner, Geilenkirchen	24. 7. 1975
Adalbert Wilhelm Schönherr, Polizeihauptmeister a. D., Moers	23. 9. 1975
Dr. Walter Scholtissek, Oberkreisdirektor, Bergisch Gladbach	23. 9. 1975
Josef Christian Schürmann, Stadtdirektor, Linnich	2. 10. 1975
Heinz Schütte, techn. Angestellter, Münster/Westf.	23. 9. 1975
Dr. Gerhard Schulz-Wittuhn, Generaldirektor i. R., Bergisch Gladbach-Schildgen	23. 9. 1975
Wilhelm Schwarze, kaufm. Angestellter, Arnsberg	30. 10. 1975
Gerhard Schweda, techn. Bundesbahnoberamtsrat a. D., Kettwig	14. 10. 1975
Otto Heinrich Leonhard Stähler, Ltd. Bergdirektor a. D., Dortmund	15. 12. 1975
Marie Rose Steinbüchel-Fuchs, Inhaberin der Kölner Wach- und Schließgesellschaft, Köln-Weiden	20. 10. 1975
Hermann Stief, Kreisjugendpfleger, Lemgo	18. 12. 1975
Bernhard Stockhausen, Revierjäger, Züschen	30. 10. 1975
August Termühlen, Rentner, Steinfurt-Borghorst	9. 9. 1975
Hermann Thanscheidt, Versicherungskaufmann, Dortmund	14. 8. 1975
Dr. Friedrich-Wilhelm Treude, Wissenschaftlicher Lehrer, Hemer	2. 10. 1975
Johann Veltmann, Oberamtsrat, Bonn-Röttgen	25. 11. 1975
Heinz Viegener, Fabrikant, Attendorn	4. 9. 1975
Karl Vock, Oberamtsrat, Bonn	1. 9. 1975
Otto Vooren, Verwaltungsangestellter, Bottrop	17. 9. 1975
Friedrich Wagner, Schulrat a. D., Ratingen-Lintorf	2. 10. 1975
Josef Wallach, Ministerialrat a. D., Bonn	9. 9. 1975
Werner Walter, Oberamtsrat, Bonn	1. 9. 1975
Kurt Warnke, Fregattenkapitän, Bonn-Lengsdorf	25. 11. 1975
Joseph Wecker, Volksschulrektor, Bergisch Gladbach-Bensberg	4. 9. 1975
Dr. Agnes Wenke, Studiendirektorin, Arnsberg-Neheim-Hüsten	30. 10. 1975
Georg Werner, selbst. Sprengunternehmer, Stolberg	23. 9. 1975
Georg Wroblewski, Oberst i. G., Goch	18. 12. 1975
Karl Ziegenhohn, ehem. Schleifer, St. Augustin-Birlinghoven	2. 10. 1975
Karl-Egon Zobel, Fregattenkapitän, Bonn	25. 11. 1975

Verleihungsdatum**D. Verdienstmedaille**

August Beckmann, Lagervorarbeiter, Enger	14. 10. 1975
Heinrich Berns, ehem. Betriebsleiter, Steinhagen-Brockhagen	26. 5. 1975
Heinrich Beyß, Kunstglaser, Linnich-Rurdorf	9. 12. 1975
Heinrich Brauer, Rentner, Ratingen	9. 9. 1975
Hubert Bremen, Kartonagenmeister, Aachen	23. 9. 1975
Elisabeth Brendel – Schwester Bernonis – Ordensschwester, Gangelt	14. 10. 1975
Barbare Brückner, ehem. Heimleiterin, Aachen	17. 4. 1975
Olga Burggräfe, Hausfrau, Schwelm	1. 8. 1975
Maria Carl, Rentnerin, Aachen	15. 12. 1975
Lydia Drolshagen, Prokuristin, Wuppertal	4. 9. 1975
Josef Eberz, Prokurist, Essen	28. 10. 1975
Ursula Ernst, Amtsräatin a. D., Düsseldorf	17. 9. 1975
Lore Eydam, Hausfrau, Remscheid	23. 9. 1975
Maria Fernholz, Haushälterin, Münster/Westf.	20. 11. 1975
Walter Franke, Hauptfeldwebel, Köln	23. 12. 1975
Ilse Genitzek, Angestellte, Bonn-Röttgen	25. 11. 1975
Else Giesen, Hausfrau, Nettersheim-Zingsheim	28. 10. 1975
Elfriede Göbel, Hausfrau, Schwelm	4. 9. 1975
Willi Graf, Werkmeister, Düsseldorf	30. 10. 1975
Adolf Herr, Verlagsvertreter, Krefeld	17. 9. 1975
Herbert Hüser, Facharbeiter, Münster/Westf.	11. 12. 1975
Heinz Hupperich, Prokurist, Köln	17. 9. 1975
Josef Jansen, Schirmmachermeister, Erkelenz	9. 12. 1975
Karl Kaiser, Angestellter, Wuppertal	25. 11. 1975
Ludwig Keller, Rentner, Ibbenbüren-Laggenbeck	23. 9. 1975
Friedrich Könecke, Finanzamtsdirektor a. D., Siegburg	23. 9. 1975
Günther Kranz, Bankdirektor, Köln	9. 9. 1975
Stefan Linnemann, Prokurist, Ennigerloh-Neubeckum	30. 10. 1975
Leonhard Merkelbach, Rentner, Ratingen	4. 9. 1975
Johannes Mühlenkamp, Gärtner, Münster-Hiltrup	17. 9. 1975
Dr. Maria Müller, Rentnerin, Wesel	17. 9. 1975
Ewald von Oepen, Rentner, Essen	8. 1. 1976
Clara Porten, Rentnerin, Krefeld	23. 9. 1975
Karl Praschmo, Oberstabsfeldwebel, Bonn-Tannenbusch	20. 10. 1975
Albert Quakernack, Buchbindermeister, Bielefeld	23. 9. 1975
Matthias Reuter, Pensionär, Düren	28. 10. 1975
Wilhelm Rinne, Realschuldirektor, Detmold	1. 8. 1975
Carl Rothe, Pensionär, Siegburg	4. 9. 1975
Willi Rückert, Verwaltungsangestellter, Bonn	25. 11. 1975
Frieda Rupp – Schwester Godolinde – Ordensschwester, Troisdorf-Spich	8. 1. 1976
Anna Sasse – Schwester Eutitia – Ordensschwester, Verl	17. 9. 1975
Heinrich Segin, Prokurist, Salzkotten	20. 11. 1975
Ingeborg Sydow, Angestellte, Bonn-Duisdorf	20. 10. 1975
Mathilde Schlosser, Hausangestellte, Düsseldorf	20. 11. 1975
Herbert Schmitz, ehem. Ausbildungsleiter, Mönchengladbach-Rheydt	4. 9. 1975
Friedrich Schraetz, Rentner, Kempen-Hüls	14. 8. 1975
Margot Schulte, Hausfrau, Sundern	9. 9. 1975
Johann Schumacher, Rentner, Duisburg-Wedau	14. 10. 1975
Anna Stahl, ehem. Gemeindeschwester, Mönchengladbach	14. 10. 1975
Mathias Stolz, Pensionär, Aachen	14. 8. 1975
Dorothea Stratmann, Angestellte, Bonn-Bad Godesberg	25. 11. 1975
Ludwig Theis, Rentner, Hagen	20. 10. 1975
Ilse Wagner, Hausfrau, Essen	2. 7. 1975

Verleihungsdatum

Gerhard Wilms, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Mülheim a. d. Ruhr	14. 10. 1975
Franz Witte, Prokurist, Münster/Westf.	11. 12. 1975
Johann Heinrich Ziegenhohn, Abteilungsleiter, Eitorf	25. 11. 1975
Gertrud Zumahr, Hausgehilfin, Bonn	12. 6. 1975

– MBl. NW. 1976 S. 350.

Innenminister**Beflaggung anlässlich des Europatages**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1976 –
IB 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1976 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBl. NW. 1976 S. 355.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Geisenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 355.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15. v. 18. 3. 1976**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	9. 3. 1976	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976)	92
	9. 3. 1976	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1976 (Finanzausgleichsgesetz 1976 – FAG 1976)	108

– MBl. NW. 1976 S. 355.

Nr. 16. v. 22. 3. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	12. 2. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Witten betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	116
1001	13. 2. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Wattenscheid betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	116
2170	9. 3. 1976	Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes	116
29 21281	9. 3. 1976	Verordnung über eine Kurortstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen (KOG-Stat. VO)	117
34	17. 2. 1976	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschalsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	117
	6. 10. 1975	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Warstein nach Lippstadt durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	118
	5. 3. 1976	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb volllspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	118

– MBl. NW. 1976 S. 355.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

- Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst und des nebenamtlichen Unterrichts; hier: Einführung eines Änderungsdienstbelegs für die Genehmigung und den Widerruf von Mehrarbeit / nebenamtlichem Unterricht und für die Stellendatei RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1976
 Richtlinien zur Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung in den Schuljahren 1975/76, 1976/77, 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1976
 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe. VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976
 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976
 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976
 Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik. VwVO d. Kultusministers v. 13. 2. 1976
 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976
 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976
 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976
 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976
 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen; hier: Änderung. VwVO d. Kultusministers v. 30. 1. 1976
 Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Übergangsregelung für Beamte des mittleren Dienstes. Gem. RdErl. d. Kultusministers und d. Innenministers v. 23. 5. 1975

Vorberufliche Fachausbildung an Musikschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 2. 1976 166

Auflösung des Schulverbandes Kreis Bergheim (Erft)-Süd. Bek. d. Kultusministers v. 3. 2. 1976 168

II Minister für Wissenschaft und Forschung

- Personalnachrichten 168
 Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 1. 1976 169
 Vorläufige Grundordnung der Universität Dortmund; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 2. 1976 171
 Diplom-Prüfungsordnung der Universität Bonn für Informatik – Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 1. 1976 172
 Graduierungssatzung der Fachhochschule Hagen; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 2. 1976 172
 162
 163
 164
 165

B. Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers 172
 3. Internationaler Kongress über Mathematikunterricht vom 16. bis 21. August 1976 in Karlsruhe 173
 11. Bundesschulmusikwoche vom 20. bis 24. April 1976 in Düsseldorf, Stadthalle 173
 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Januar 1976 bis 27. Februar 1976 173
 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. Februar 1976 bis 11. März 1976 176

C. Anzeigenteil

- 166 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 179

– MBl. NW. 1976 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzuseinden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.